



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Appenzell, 6. September 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. Mai 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zu folgenden vier Verordnungsvorlagen ersuchen:

- PIC-Verordnung (ChemPICV, SR 814.82)
- Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBF, SR 923.01)
- Gewässerschutzverordnung, Anpassungen zur Schaffung von Handlungsspielraum in Erfüllung der Motion 15.3001 UREK-S (GSchV, SR 814.201)

1. PIC-Verordnung

Die Änderungen werden begrüsst.

2. Altlastenverordnung

Die vorgesehenen Änderungen werden mit Ausnahme von Art. 21 Abs. 1 AltIV begrüsst.

Zu Art. 21 Abs. 1

Die vorgesehene Einführung einer jährlichen Meldepflicht für die Untersuchungsprioritäten und den Bearbeitungsstand der belasteten Standorte wird abgelehnt. Die zusätzliche Administrierung bringt für die Altlastenfachstellen eine Mehrbelastung, ohne dass gleichzeitig ein Nutzen erkennbar wäre. Erschwerend kommt hinzu, dass Überwachungs- und Sanierungsprioritäten nicht ausschliesslich durch eine kantonale Planung bestimmt werden, sondern in vielen Fällen Opportunitäten (Handänderungen, Nutzungsänderungen, Standorteingriffe usw.) massgebend sind für die Sanierung belasteter Standorte. Dadurch relativiert sich der vermeintliche Nutzen von Prioritätenlisten massgeblich.

Antrag

Auf die in Art. 21 vorgesehene jährliche Meldepflicht für die Untersuchungsprioritäten und den Bearbeitungsstand der belasteten Standorte ist zu verzichten.

3. Fischereiverordnung

Die Änderungen werden grundsätzlich begrüsst. Einen Vorbehalt haben wir zu Art. 11 Abs. 3 VBF: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist zwar zu begrüssen. Die Änderung hat aber zur Folge, dass bestehende Geräte ersetzt oder - falls technisch möglich - anzupassen sind. Dafür ist eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen.

Antrag

Die Frist zur Umsetzung der Sanierung und für den Ersatz von bestehenden Elektrofischfanggeräten ist bis Ende Dezember 2017 zu verlängern.

Grundsätzlich sind die Gerätebesitzer für die Konformität ihrer Ausrüstung verantwortlich. Hinsichtlich der vorgesehenen Kontrolle alle fünf Jahre durch die Kantone ist darauf hinzuweisen, dass diese aktuell nicht über das technische Fachwissen, die benötigten Prüfgeräte und die dafür notwendigen Ressourcen verfügen. Es wird daher vorgeschlagen, eine unabhängige, fachlich kompetente Prüfstelle mit der technischen Kontrolle zu betrauen.

Antrag

Das BAFU bezeichnet für die alle fünf Jahre stattfindende Überprüfung eine zentrale, unabhängige Prüfstelle, welche die Geräteprüfung in Zusammenarbeit mit den Kantonen übernimmt.

4. Gewässerschutzverordnung

Die Verordnungsänderung ist das Ergebnis eines breit abgestützten Findungsprozesses zwischen dem Bund und den Kantonen. Sie stellt einen Kompromiss dar zwischen einer gewünschten Flexibilisierung beim Gewässerraum mit der Schaffung von Handlungsspielräumen einerseits und den Anliegen des Gewässerschutzes und einer schweizweit einheitlichen Anwendung andererseits. Allerdings fällt auf, dass der Detaillierungsgrad der Regelungen mittlerweile so weit geht, dass der Handlungsspielraum der Kantone eher wieder eingeschränkt und der Vollzug aufgrund all der spezifischen Regelungen in der Summe erschwert wird. Hier wäre es wünschenswert, wenn der Bund nur insofern präzise Vorgaben macht, wie dies für einen einheitlichen Vollzug wirklich notwendig ist.

Zu Art. 41a Abs. 4

Diese Bestimmung zur Anpassung des Gewässerraums bezieht sich auf Gewässerabschnitte in engen, mit steilen Wänden begrenzten Tälern, die in manchen Kantonen eher selten, in anderen Kantonen jedoch häufig vorkommen. Für steil eingeschnittene Bach- und Flussläufe bedeutet dies, dass der Gewässerraum nicht unnötigerweise über die Oberkante eines tief eingeschnittenen Tals hinaus festgelegt werden muss, wo dies aufgrund der Gewässermorphologie oder des Hochwasserschutzes nicht sinnvoll ist. Die neue Verordnungsbestimmung wird ausdrücklich begrüsst.

Zu Art. 41c Abs. 1 lit. a^{bis} und d

Die Möglichkeit, zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen in einer Reihe von mehreren Parzellen (das heisst in Baulücken) bewilligen zu können, wird begrüsst. Dies erhöht den Handlungsspielraum im nicht dicht überbauten Gebiet erheblich und führt nicht mehr zu stossenden Ungleichbehandlungen. Dies trifft auch auf die Möglichkeit der Bewilligung der Gewässernutzung dienende (private) Kleinanlagen ausserhalb des dicht überbauten Gebiets zu.

Zu Art. 41c Abs. 4^{bis}

Die Möglichkeit, bei mindestens 4m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern beim Gewässerraum landseitig Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen zu können, wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings sollte die maximale Breite des Randstreifens, der von der Extensivierung ausgenommen werden kann, nicht starr auf 2m beschränkt werden, sondern flexibel festgelegt werden können. Damit könnten die Kantone die maximale Breite des Randstreifens selber festlegen. Dies ermöglicht es, die Breite an die örtlichen Verhältnisse anzupassen und dort von einer Extensivierung abzusehen, wo kein zusätzlicher Stoffeintrag ins Gewässer erfolgen kann. Damit können betroffene Landwirte von unnötigen Bewirtschaftungseinschränkungen entlastet werden, was die Akzeptanz für den Gewässerraum erhöhen dürfte. Allerdings wird diese Bestimmung zu einem enormen Vollzugsaufwand führen, da in jedem Einzelfall eine Ausnahmegewilligung erteilt werden muss. Darüber hinaus stellt sich die Frage, weshalb diese Regelung nur für mindestens 4m breite Strassen mit Hartbelag und nicht generell für mindestens 4m breite Wege gelten soll.

Antrag

Art. 41c Abs. 4^{bis} ist neu wie folgt zu formulieren:

„Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4m breiten Strassen und Wegen oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenig über die Verkehrsanlage hinaus, so kann (...)“

Zu Art. 41c^{bis} Abs. 2:

Die Präzisierung in Art. 41c^{bis} Abs. 2 mit Verweis auf die Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen in Bezug auf den Ersatz für ackerfähiges Kulturland ist zu begrüssen. Damit wird klargestellt, dass nur für gemäss Sachplan ausgewiesene Fruchtfolgeflächen Ersatz zu leisten ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- polg@bafu.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell